Profil 09

KRITERIEN

Nachhaltige Finanzen für eine nachhaltige Entwicklung

Wie Geldanlagen entwicklungspolitisch wirksam werden

INSTITUT FÜR ÖKONOMIE UND ÖKUMENE

Brot für die Welt

Impressum

Herausgeber
Brot für die Welt
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Str. 1
10115 Berlin
Telefon +49 30 65211 0
kontakt@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de

Autoren Antje Schneeweiß
(SÜDWIND-Institut), Klaus Seitz,
Ute Straub
Redaktion Maike Lukow
Layout János Theil
V.i.S.d.P. Klaus Seitz
Foto Nataliya Hora – stock.adobe.com
Druck SpreeDruck Berlin
Art. Nr. 119 402 170

Spenden
Brot für die Welt
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

---

4. aktualisierte Auflage, März 2020

Mitglied der
actalliance

KRITERIEN

Nachhaltige Finanzen für eine nachhaltige Entwicklung

Wie Geldanlagen entwicklungspolitisch wirksam werden

Inhalt

Vorwort 5

1 **Die Bedeutung nachhaltiger Finanzprodukte für eine nachhaltige Entwicklung** 7

2 **Der FairWorldFonds: Entstehung und Herausforderungen** 9

3 **Kriterien im Wandel angesichts globaler Krisen und planetarer Grenzen** 11

4 **Kriterien für Investmentfonds mit dem Schwerpunkt nachhaltige Entwicklung** 12

Systematik der Kriterien 12
Kriterien für börsennotierte Aktiengesellschaften 13
Kriterien für Finanzinstitute und Förderbanken 25
Kriterien für Staaten 29
Auswahlverfahren für Green/Social/Sustainability Bonds 38

Vorwort

Der Markt für nachhaltige Geldanlagen boomt. Das Volumen nachhaltiger Anlagen wächst in Deutschland stärker als der konventionelle Markt und erreicht jährlich neue Höchststände. Rendite mit gutem Gewissen versprechen inzwischen über 500 nachhaltige Publikumsfonds. Zudem bringen politische Initiativen wie der Aktionsplan nachhaltiges Finanzwesen der Europäischen Union oder die Einsetzung eines „Sustainable Finance"-Beirats durch die Bundesregierung die Verankerung von Nachhaltigkeit im Finanzsystem weiter voran.

Es ist Bewegung in die Debatte darüber gekommen, welchen Beitrag der Finanzsektor für eine global nachhaltige Entwicklung leisten kann und soll. Auch kirchliche Entwicklungsakteure wie Brot für die Welt und Südwind – Institut für Ökonomie und Ökumene haben daran Anteil: Die erste Ausgabe unserer gemeinsam erarbeiteten Kriterien für einen ethischen Investmentfonds mit entwicklungspolitischer Ausrichtung erschien vor zehn Jahren. Die darin benannten ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Leitplanken haben dazu beigetragen, das Ambitionsniveau für nachhaltige Finanzprodukte weiter zu erhöhen. Unser Ansatz war es, nicht nur Negativkriterien zu formulieren, die nicht nachhaltige Investments ausschließen, sondern auch Positivkriterien in Anschlag zu bringen, um Unternehmen und Staaten identifizieren zu können, die einen nachhaltigen Entwicklungsbeitrag leisten.

Mit dieser Publikation halten Sie die vierte überarbeitete Fassung dieser Kriterien in den Händen. Deren Aktualisierung erscheint pünktlich zum zehnjährigen Bestehen des FairWorldFonds, der sich an diesen Kriterien und an ihrem umfassenden Nachhaltigkeitsansatz orientiert. Der FairWorldFonds hat sich zu einem der größten Nachhaltigkeitsfonds in Deutschland entwickelt.

Ausgangspunkt für das Engagement im ethischen Investment waren für Brot für die Welt in erster Linie die Erfahrungen mit den Folgen der Finanzkrise 2007/2008. Diese hatte seinerzeit Millionen von Menschen in Armut und Arbeitslosigkeit getrieben. Leidtragende waren nicht zuletzt viele Menschen im Süden der Welt, die mit der Verursachung dieser Krise gar nichts zu tun hatten. Durch das verantwortungslose Handeln zahlreicher Finanzmarktakteure trafen die Risiken eines weitgehend deregulierten weltweiten Finanzsystems die armen Länder mit voller Wucht. Vor diesem Hintergrund lag es auf der Hand, dass sich eine kirchliche Entwicklungsorganisation wie Brot für die Welt, die für die Verwirklichung der Rechte der Armen und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse eintritt, auch mit den fatalen Systemfehlern des Finanzsektors auseinandersetzen muss. Die gemeinsam mit Südwind entwickelten Kriterien für die entwicklungspolitische Bewertung von Finanzanlagen sind ein Ergebnis unseres Bemühens, Standards für ein sozialverantwortliches wirtschaftliches Handeln auch auf den Kapitalmärkten zur Geltung zu bringen.

Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 durch alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Jahr 2015 vollzog das Engagement für eine nachhaltige Entwicklung nochmals einen Quantensprung, der auch den Finanzsektor nicht unberührt lässt. Das Versprechen der Staatengemeinschaft, bis 2030 Armut und Hunger in der Welt vollständig zu überwinden und dabei die natürlichen Lebensgrundlagen für unsere Nachfahren zu erhalten, ist auch mit Erwartungen an die Finanzwelt verbunden. Denn letztlich müssen alle Sektoren der Gesellschaft, Wirtschaft und der Politik sich an der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) orientieren. Dabei kommt dem Finanzsektor eine zentrale Rolle zu. Er kann ein wichtiger Hebel für eine Transformation zur nachhaltigen Entwicklung sein. Das derzeitig als „nachhaltig" ausgewiesene Investitionsvolumen reicht noch lange nicht aus, um den anstehenden Umbau zu einer nachhaltigen, gerechten und klimafreundlichen Wirtschaft auf den Weg zu bringen. Letztlich werden nicht nur Teile, sondern das gesamte Volumen der Finanzmarktinvestitionen auf den Pfad einer nachhaltigen Entwicklung umgelenkt werden müssen.

Die SDGs gelten als das wichtigste Referenzsystem für die internationale Politikkoordination. Es war daher naheliegend, die Kriterien für einen Fonds, der sich der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet fühlt, in dieses wegweisende Referenzsystem einzubinden. Die

Überführung der Kriterien in die „SDG-Welt“ hat manche Anpassungen mit sich gebracht, die in den nachfolgenden Beiträgen auch näher erläutert sind. Im Zuge des intensiven Anpassungsprozesses wurde freilich auch sichtbar, dass die Mehrzahl der Kriterien, die dem Anlageuniversum des FairWorldFonds zugrundeliegen, bereits vor der Verabschiedung der Agenda 2030 „SDG-kompatibel“ waren und es weiterhin sind.

Die vorliegende Aktualisierung der Kriterien ist das Ergebnis eines intensiven zweijährigen Arbeitsprozesses des Kriterienausschusses des FairWorldFonds. Allen Ausschussschussmitgliedern sei hiermit für ihr Engagement herzlich gedankt. Besonders bedanken möchte ich mich beim Ausschussvorsitzenden Adolf Kloke-Lesch und bei den Kolleginnen und Kollegen von Brot für die Welt, Südwind und imug, sowie bei den Kooperationspartnern Union Investment, der KD-Bank für Kirche und Diakonie und der GLS-Bank. Die vertrauensvolle langjährige Kooperation der unterschiedlichen Partner hat ein solches wegweisendes Unterfangen erst möglich gemacht. Wir sind zuversichtlich, damit auch Impulse für eine Nachhaltigkeitswende auf den Finanzmärkten geben zu können.

DR. KLAUS SEITZ
Abteilungsleiter Politik,
Brot für die Welt

Kapitel 1

Die Bedeutung nachhaltiger Finanzprodukte für eine nachhaltige Entwicklung

Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist spätestens seit der UN-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio de Janeiro stattfand, als Leitprinzip der Staatengemeinschaft anerkannt. Nachhaltig ist Entwicklung dann, wenn sie die Bedürfnisse aller gegenwärtig lebenden Menschen befriedigt, ohne die Lebenschancen zukünftiger Generationen zu gefährden. Nachhaltige Entwicklung schließt damit ein, dass die Lebensverhältnisse benachteiligter Menschen verbessert werden durch eine Wirtschaftsweise, die die ökologischen Belastungsgrenzen der Erde nicht überschreitet. Dies fordern auch die Vereinten Nationen mit ihren Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030. Welche Rolle die Finanzwirtschaft dabei übernehmen sollte, wird seit vielen Jahren diskutiert. Immer mehr Angebote für nachhaltige Investitionen kommen auf den Markt, die mit Finanzprodukten zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen wollen.

Das war nicht immer schon das Ziel ethischer Geldanlagen von Privatpersonen und Unternehmen. Anfangs waren es vorwiegend Gewissensgründe, die ethische Investorinnen und Investoren antrieben, ihr Geld nicht in Bereichen wie Rüstung, Alkohol oder Zwangsarbeit anzulegen. Der Anspruch, mit Investitionen das Wirtschaften insgesamt verändern zu wollen, kam erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts auf. In den dreißiger Jahren wurden hierzulande die ersten Kirchenbanken gegründet, um beispielsweise Kindergärten zu finanzieren. Nach dem Zweiten Weltkrieg zogen in den USA Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler ihr Kapital aus Unternehmen ab, die Afro-Amerikanerinnen und -Amerikaner benachteiligten. In den neunziger Jahren entwickelten Banken dann zunehmend Anlageprodukte, die in regenerative Energien investierten. Spätestens seitdem äußern nachhaltig orientierte Anlegerinnen und Anleger immer stärker den Anspruch, die Wirtschaft nachhaltiger gestalten zu wollen.

Wie nachhaltige Geldanlagen die Wirtschaftsweise von Unternehmen ändern können

Von Beginn an war klar, welche Hürden bestehen, wenn Anlegerinnen und Anleger über private Investitionen Veränderungen in einzelnen Unternehmen oder gar der Wirtschaftsweise insgesamt bewirken wollen. Theoretisch kann zwar kein Unternehmen ohne Kredit und Investitionen existieren, praktisch finden sich aber immer Investorinnen und Investoren, die auch Unternehmensaktivitäten wie die Produktion von Streumunition oder Kohlebergbau finanzieren, solange diese einen Gewinn abwerfen. Außerdem müssen auch nachhaltige Geldanlagen beispielsweise in Windkraft auch für nachhaltige Investorinnen und Investoren auf die Dauer profitabel sein.

Doch dass immer mehr Menschen ihr Geld nachhaltig investieren wollen, sendet ein wichtiges Signal an die Unternehmen. Sie können nicht mehr darauf verweisen, dass Investoren sie daran hindern, nachhaltig zu wirtschaften. Über kritische Dialoge und die Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlungen können Investorinnen und Investoren Einfluss auf die Unternehmenspolitik nehmen und Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit bewegen.

Mit ihren Forderungen nach einer nachhaltigen Wirtschaftsweise sind Investorinnen und Investoren vor allem dann erfolgreich, wenn sie zusammen mit Mitarbeitenden des Unternehmens, Kundinnen und Kunden, Zulieferern, Nichtregierungsorganisationen oder dem Staat Forderungen stellen. Eine solche Zusammenarbeit hat sich beispielsweise in Zeiten der Anti-Apartheitsbewegung als erfolgreich erwiesen. Aktuell setzt die Divestment-Bewegung auf diese Strategie. Während Mitarbeitende, Kunden, Nichtregierungsorganisationen oder Medien die Öffentlichkeitsabteilung, die Nachhaltigkeitsbeauftragen, den Einkauf oder die Personalabteilung ansprechen, richten sich nachhaltige Investorinnen und Investoren an die Finanzabteilung. Ihre Gegenüber sind die Investor-Relationsabteilung oder sogar der Finanzvorstand. Damit wird das Thema Nachhaltigkeit an Akteure im Unternehmen herangetragen, die bisher damit kaum Berührung hatten. Gerade deswegen können nachhaltigen Investments besonders effektiv sein, um Wirtschaften nachhaltiger zu machen.

Die Investitionslücke für Nachhaltigkeit schließen

Diese Erkenntnis hat in den letzten Jahren auch die politische Ebene erreicht. Denn das derzeitige Investitionsniveau reicht nicht aus, um ein ökologisch und sozial nachhaltiges Wirtschaftssystem aufzubauen und die Agenda 2030 umzusetzen. Um beispielsweise die Klima- und Energieziele der EU bis 2030 zu verwirklichen, müsste die EU jährlich einen Investitionsrückstand von fast 180

Milliarden Euro aufholen. Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) zufolge summiert sich der jährliche Investitionsrückstand in den Bereichen Verkehr, Energie und Ressourcenmanagement auf aktuell 270 Milliarden Euro. Um die gewaltige Finanzierungslücke für die Umsetzung der Klima- und Energieziele zu schließen, braucht es Anstrengungen auf verschiedensten Ebenen. Dazu zählen eine effektivere Unternehmensbesteuerung, die Bekämpfung der Steuervermeidung, die Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die Erfüllung der 0,7 Prozent-Quote für öffentliche Entwicklungsleistungen (ODA). Auch die gegenwärtig von der EU-Kommission vorangetriebene Förderung der nachhaltigen Investitionen ist ein wichtiger Schritt.

Der EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

Im März 2018 legte die EU-Kommission einen umfassenden Aktionsplan vor, der Nachhaltigkeit in alle Stränge der Finanzmarktregulierung integriert. Das reicht vom Risikomanagement in Großbanken bis hin zur Beratung von Privatkundinnen und -kunden. Herzstück des Aktionsplans ist eine umfassende Definition nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten.

Damit Kapitalflüsse von nicht nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in nachhaltige Aktivitäten umgelenkt werden, braucht es ein gemeinsames Verständnis darüber, was Nachhaltigkeit bedeutet. Mit ihrer Nachhaltigkeits-Taxonomie startete die EU einen ersten Versuch, ein Klassifikationssystem zu schaffen und klimafreundliche Tätigkeiten von Unternehmen zu definieren. Die EU-Kommission erstellte eine Liste von besonders klimarelevanten Aktivitäten und legte detailliert fest, wann etwas als klimafreundlich gilt oder nicht. Verursachen bestimmte Aktivitäten noch dazu keinen signifikanten ökologischen Schaden und halten die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ein, so gelten sie laut EU-Taxonomie als nachhaltig. Wer in sie investiert, investiert also nachhaltig.

Die EU-Taxonomie ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit in Investitionsprozessen. Die daraus folgenden Maßnahmen können dazu führen, dass Nachhaltigkeitsaspekte in jeder Investitionsentscheidung berücksichtigt werden. Wie sich dies auf die Realwirtschaft auswirkt, hängt allerdings von mehreren Faktoren ab. Zum einen müssen Investments von Banken und Investmentgesellschaften einfacher überprüfbar werden. Kredite und Investments müssen veröffentlicht werden, um festzustellen, ob die Berichte der Banken mit der Realität übereinstimmen. Nur so kann ein Greenwashing verhindert werden. Außerdem muss die EU-Kommission eine praktikable Definition für alle Nachhaltigkeitsbereiche vorlegen. Internationale Vereinbarungen wie das Pariser Abkommen, die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte und die UN-Nachhaltigkeitsziele bieten hierfür die notwendige Orientierung.

Investitionen allein sind nicht alles

Um die planetaren Grenzen einzuhalten und somit das Ökosystem und die Lebensgrundlagen aller Menschen nicht zu gefährden, reicht es jedoch nicht aus, unsere nicht nachhaltigen Produktionsweisen um ein paar nachhaltige Investitionen zu ergänzen. Vielmehr muss es Anreize geben, eine nicht nachhaltige Produktion durch eine nachhaltige vollständig zu ersetzen. Ein erster Schritt dahin könnte beispielsweise sein, umweltschädliche Subventionen auslaufen lassen. Die Gelder, die dabei gespart werden, könnten stattdessen unsere Wirtschaft auf nachhaltige Entwicklungspfade bringen. Nachhaltigkeit muss nicht immer Geld kosten, sondern kann auch zu Einsparungen führen.

Unternehmen in der Realwirtschaft regulieren

Außerdem brauchen Unternehmen endlich verbindliche Regeln für Produktion und Vertrieb. Es reicht nicht, weiterhin nur auf freiwillige Selbstverpflichtung zu setzen. Das zeigen zahlreiche menschenrechtliche und ökologische Katastrophen der letzten Jahrzehnte deutlich. Hier sind die deutsche wie die globale Politik gefragt, verbindliche Regelwerke für Unternehmen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu schaffen. Brot für die Welt fordert deswegen gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen für Umweltpolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechten ein deutsches Lieferkettengesetz (www.lieferkettengesetz.de).

Ein solches Lieferkettengesetz muss auch für die Finanzwirtschaft gelten. Nur wenn die Finanzwelt einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte leistet, wird Wirtschaften nachhaltiger.

Kapitel 2

Der FairWorldFonds: Entstehung und Herausforderungen

Seit den neunziger Jahren konnten Investorinnen und Investoren ihr Geld immer häufiger in Nachhaltigkeitsfonds mit ökologischer Ausrichtung anlegen. Auf dem Höhepunkt der Finanzkrise 2007/2008 überlegten Brot für die Welt und Südwind gemeinsam, wie Geldanlagen auch für entwicklungspolitische Anliegen genutzt werden können.

Sie orientierten sich dabei am Fairen Handel, der seit den siebziger Jahren zeigt, dass es möglich ist, internationale Handelsbeziehungen an ethischen Standards auszurichten. Hundertausende Bäuerinnen und Bauern, Arbeiterinnen und Arbeiter in Afrika, Asien und Lateinamerika leben so existenzsichernd und würdevoll. Warum sollte das Kernanliegen des Fairen Handels, wirtschaftliche Aktivitäten fair zu gestalten, nicht auch auf den Finanzmärkten durchgesetzt werden können? So reifte bei Brot für die Welt und Südwind die Idee für einen „fairen" Investmentfonds, der sich neben ökologischen und sozialen auch an strengen entwicklungspolitischen Kriterien ausrichtet.

Entwicklungspolitische Kriterien für Investments

Gemeinsam entwickelten sie einen umfassenden Katalog mit Anlagekriterien, die sich an den Werten Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung orientieren. Südwind und Brot für die Welt formulierten Kriterien, die beispielsweise Unternehmen mit besonders kontroversen Produkten oder Geschäftspraktiken vom Portfolio des Fonds ausschlossen. Dazu zählen beispielsweise solche, die Rüstungsgüter oder Atomenergie produzieren genau wie Länder, die Menschenrechte systematisch verletzen. Sie wollten dabei von Beginn an über einen reinen Do-No-Harm-Ansatz hinausgehen, das heißt nicht nur die bedenklichsten Unternehmen und Länder ausschließen, sondern gezielt in Wertpapiere investieren, die einen positiven Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung leisten. Dafür verfassten Brot für die Welt und Südwind Positivkriterien. Bei der Auswahl der Unternehmen, in die der Fonds investiert, spielen beispielsweise Wasseraufbereitungsanlagen, medizinische Generika oder Telekommunikationsdienstleistungen, die den Bedürfnissen benachteiligter Bevölkerungsgruppen angepasst sind, eine bedeutende Rolle. Auch die Erfolge von Staaten bei der Armutsbekämpfung zählen besonders positiv.

Der FairWorldFonds

Um zu zeigen, dass ein Finanzprodukt mit hohen ethischen Standards am Markt wirklich bestehen kann, taten sich Südwind und Brot für die Welt mit Akteuren aus der Finanzwelt zusammen. Im März 2010 legte die Investmentgesellschaft Union Investment den FairWorldFonds auf.

Seine Investitions- und Anlagepolitik basiert auf den entwicklungspolitischen Kriterien, die Brot für die Welt und Südwind erarbeitet hatten. Der FairWorldFonds ist ein globaler Mischfonds, der vor allem in verzinsliche Wertpapiere, unter anderem Green und Social Bonds, und Aktien investiert. Die Bank für Kirche und Diakonie (KD-Bank) und die GLS Bank vertreiben ihn an Kundinnen und Kunden.

Seitdem hat der FairWorldFonds eindrucksvoll bewiesen, dass Rendite und hohe ethische Standards kein Widerspruch sein müssen. Er hat sich seit 2010 mit einem Investitionsvolumen von über einer Milliarde Euro (Stand Januar 2020) zu einem der größten Nachhaltigkeitsfonds in Deutschland entwickelt (siehe www.fairworldfonds.de).

Der Kriterienausschuss des FairWorldFonds

Für die Begleitung des Fonds und die Weiterentwicklung seiner Kriterien hat Brot für die Welt einen Ausschuss eingesetzt, dem ausgewiesene Entwicklungs- und Finanzexperten angehören. Der sogenannte Kriterienausschuss entwickelt die Positiv- und Negativkriterien kontinuierlich weiter. Eine Herausforderung seiner Arbeit ist auch die Suche nach ausreichend vielen Unternehmen, die den Anforderungen des Fonds entsprechen. Zum einen dürfen Unternehmen nicht gegen die Ausschlusskriterien verstoßen und sollen einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung leisten. Zum anderen müssen sie die notwendigen Marktkriterien erfüllen, also beispielsweise groß genug und entsprechend an der Börse handelbar sein. Viele börsennotierte Unternehmen fallen aufgrund von fehlender Transparenz oder schlechten Arbeitsbedingungen aus dem Portfolio.

In der Regel trifft sich der Kriterienausschuss zweimal im Jahr. Für jedes Unternehmen, das in den Fonds aufgenommen werden soll, erstellt die unabhängige Beratungsgesellschaft imug ein ausführliches Unternehmensprofil und überprüft, ob es die Anlagekriterien erfüllt. Erst dann empfiehlt der Kriterienausschuss die Aufnahme in das Anlageuniversum des Fonds.

Aktuelle Mitglieder des Kriterienausschusses sind:

- Adolf Kloke-Lesch, Ministerialdirektor a. D., geschäftsführender Direktor von SDSN Germany (Vorsitzender des Ausschusses)
- Jutta Albrecht, Referentin für ethisches Investment bei Brot für die Welt
- Karin Bassler, Geschäftsführerin des Arbeitskreises kirchlicher Investoren (AKI)
- Bärbel Höhn, Staatsministerin a. D., Mitglied des Deutschen Bundestages a. D.
- Imke Mahlmann, Senior Sustainability Analyst bei imug rating
- Christian Müller, Leiter des Vorstandsstabs bei der Bank für Kirche und Diakonie
- Mark Pfizenmaier, Analyst im Nachhaltigkeits-research der GLS Bank
- Danuta Sacher, Kontinentalleitung Lateinamerika und Karibik bei Brot für die Welt
- Antje Schneeweiss, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei SÜDWIND
- Klaus Seitz, Leiter der Abteilung Politik bei Brot für die Welt
- Ute Straub, Referentin für ethisches Investment bei Brot für die Welt
- Heinz Thomas Striegler, Leiter der Kirchen-verwaltung und Leiter des Finanzdezernats bei der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau
- Janne Werning, Head of ESG Capital Markets & Stewardship bei Union Investment
- Axel Wilhelm, Leiter imug rating
- Michael Windfuhr, stellvertretender Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Kapitel 3

Kriterien im Wandel angesichts globaler Krisen und planetarer Grenzen

Als die entwicklungspolitischen Kriterien für einen Fonds vor über zehn Jahren entwickelt wurden, orientierten sie sich zunächst an den Millenium Development Goals (MDGs) der Vereinten Nationen. Auf diese folgten 2015 die SDGs. Der Kriterienausschuss entwickelte dementsprechend auch die Kriterien für den FairWorldFonds weiter.

Die SDGs als neuer Rahmen

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt in ihren 17 Zielen soziale, ökonomische und ökologische Vorhaben gleichermaßen. Denn die sich verschärfenden Krisen der letzten Jahrzehnte wie die Erhitzung des Weltklimas, die zunehmende Ressourcenknappheit oder das drastische Artensterben zeigen deutlich, dass es unumgänglich ist, ökologische Nachhaltigkeit und menschliche Entwicklung zusammenzudenken. In einer Welt, in der natürliche Ressourcen endlich sind, ist soziale Gerechtigkeit nicht ohne den Schutz der Ökosysteme erreichbar.

Die SDGs richten sich in erster Linie an Staaten und ihre Politik. So glich der Kriterienausschuss bei der Weiterentwicklung des FairWorldFonds insbesondere die Kriterien für Staaten mit den SDGs ab. Wo es möglich war, hinterlegte er diese mit offiziellen UN-Indikatoren. Anders als bei den MDGs, die zwischen Industrieländern und Entwicklungs- und Schwellenländern unterschieden, gelten bei den SDGs nun die gleichen Indikatoren für alle Länder. Sie müssen von jedem Land der Welt umgesetzt werden. Das bedeutet praktisch, dass beispielsweise die Bildungssituation in einem Land nicht mehr nur anhand des Schulbesuchs gemessen wird, sondern anhand der Lese- und Schreibfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie des Anteils der Lehrerinnen und Lehrer mit einer akademischen Ausbildung.

Der Kriterienausschuss aktualisierte anhand der SDGs auch die Kriterien für börsennotierte Aktienunternehmen. Hier änderte sich nicht so viel wie für die Staaten, da die meisten der bisherigen Unternehmenskriterien mit den SDGs übereinstimmen. Neu ist die explizite Nennung einiger Ausschlusskriterien, die in der Praxis bereits angewandt wurden. So investiert der Fonds beispielsweise nicht in Unternehmen, die aus rein steuerlichen Gründen ihren Sitz in ein Land mit sehr niedriger Unternehmensbesteuerung legen. Ebenso legt der Fonds nicht in Unternehmen aus den Bereichen Bergbau, Kohle, Erdöl und Erdgas an. Ein neues Ausschlusskriterium für Unternehmen ist auch, wenn diese sich traditionelles Wissen zum Beispiel über medizinische Anwendungen zu eigen machen, ohne die Urheberinnen und Urheber dafür zu entschädigen. Positiv bewertet wird hingegen, wenn sich Unternehmen über die Erfüllung der Ausschlusskriterien hinaus etwa für eine weitreichende Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einsetzen oder sozial oder ökologisch sinnvolle Produkte oder Dienstleistungen anbieten.

Die SDGs als Rahmen für den FairWorldFonds

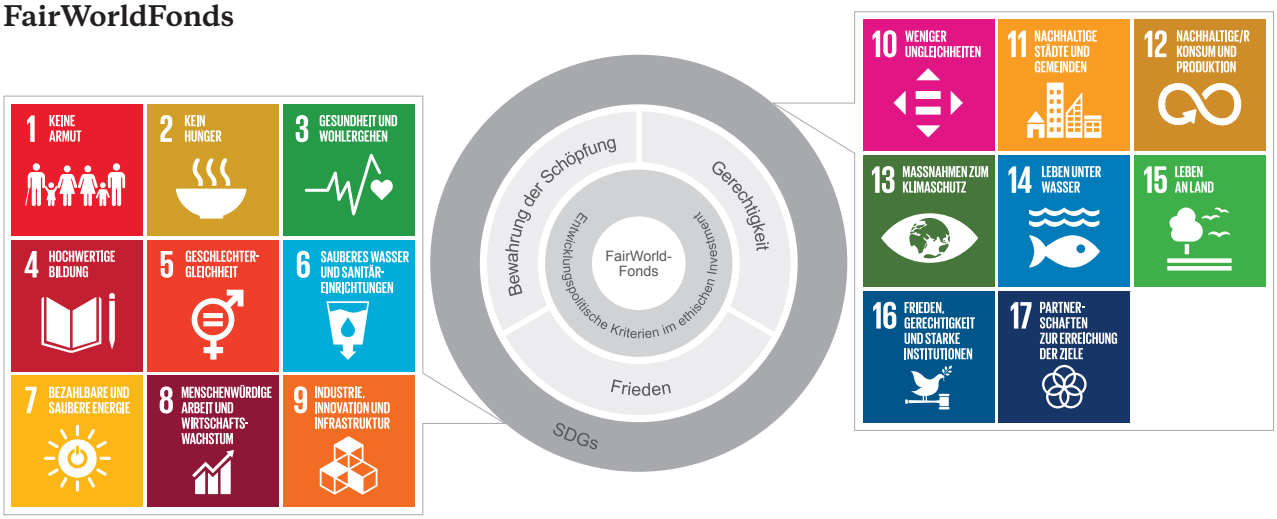

Kapitel 4

Kriterien für Investmentfonds mit dem Schwerpunkt nachhaltige Entwicklung

Systematik der Kriterien

Kriterien für börsennotierte Aktienunternehmen

1. **Ausschlusskriterien**
   - 1.1 Gerechtigkeit
   - 1.2 Frieden
   - 1.3 Bewahrung der Schöpfung
   - 1.4 Weitere Ausschlusskriterien
2. **Positivkriterien**
   - 2.1 Gerechtigkeit und Frieden
     - 2.1.1 Menschenrechte
     - 2.1.2 Verantwortungsvolle Unternehmensführung
     - 2.1.3 Förderung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern
     - 2.1.4 Sozial sinnvolle Produkte
   - 2.2 Bewahrung der Schöpfung
     - 2.2.1 Ökologisch sinnvolle Produkte
     - 2.2.2 Umweltmanagement

Kriterien für Staaten

1. **Auschlusskriterien**
   - 1.1 Gerechtigkeit
     - 1.1.1 Menschenrechte
     - 1.1.2 Gesellschaftliche Kohärenz
   - 1.2 Frieden
   - 1.3 Bewahrung der Schöpfung
2. **Positivkriterien**
   - 2.1 Gerechtigkeit
     - 2.1.1 Menschenrechte
     - 2.1.2 Gute Regierungsführung
     - 2.1.3 Globales Engagement für nachhaltige Entwicklung
   - 2.2 Frieden
     - 2.2.1 Engagement für den Frieden
   - 2.3 Bewahrung der Schöpfung
     - 2.3.1 Bewahrung der Schöpfung im nationalen Kontext
     - 2.3.2 Bewahrung der Schöpfung im internationalen Kontext

Kriterien für Finanzinstitute und Förderbanken

Kriterien für Finanzinstitute

1. **Ausschlusskriterium**

Kriterien für Bankanleihen

1. **Ausschlusskriterien**

Kriterien für Förder- und Entwicklungsbanken

1. **Ausschlusskriterien**
   - 1.1 Gerechtigkeit
   - 1.2 Frieden
   - 1.3 Bewahrung der Schöpfung
2. **Positivkriterien**
   - 2.1 Gerechtigkeit
     - 2.1.1 Sozialer Ausgleich
     - 2.1.2 Unternehmensführung
     - 2.1.3 Entwicklungsförderung
   - 2.2 Frieden
   - 2.3 Bewahrung der Schöpfung
     - 2.3.1 Kredite für den Umweltschutz

Auswahlverfahren für Green/Social/Sustainability Bonds

Kriterien für börsennotierte Aktiengesellschaften

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.	**Ausschlusskriterien**		
1.1	**Gerechtigkeit**		
1.1.1	Das Unternehmen hat systematische oder gravierende Verletzungen von Menschenrechten zu verantworten.	Es liegen systematische oder gravierende Verstöße gegen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Menschenrechte vor. Dies beinhaltet, dass das Unternehmen dazu beiträgt, dass Menschen die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse und grundlegender Rechte wie Zugang zu Wasser, zu Nahrungsmitteln, zu Bildung und zu medizinischer Grundversorgung wesentlich erschwert wird. Besonders beobachtet werden Kontroversen mit lokalen Gemeinschaften bezüglich ihrer Lebensgrundlagen. Zur systematischen Verletzung von Menschenrechten wird auch gezählt, wenn dem Unternehmen systematische Verstöße gegen den Arbeitsschutz nachgewiesen werden und wissenschaftliche Versuche ohne Einwilligung der Probandinnen und Probanden durchgeführt werden.	2 KEIN HUNGER 3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.1.2	Das Unternehmen verletzt systematisch eine der acht ILO-Kernarbeitsnormen. Dies gilt sowohl für die eigene Geschäftstätigkeit als auch für wesentliche Zulieferer besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern.	Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen zu • Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit • Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts • Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen • Gleichheit des Entgelts • Abschaffung der Zwangsarbeit • Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf • Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung • Verbot und Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
1.1.3	Das Unternehmen hat systematische Verstöße gegen die Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns zu verantworten.	In unternehmenseigenen Betrieben oder bei wesentlichen Zulieferern werden systematisch Löhne unterhalb des vorgeschriebenen Mindestlohns gezahlt.	2 KEIN HUNGER 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
1.1.4	Das Unternehmen betreibt systematisch Korruption und Bestechung.	Es gibt nachprüfbare und belastbare Vorfälle schwerer Korruption.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.1.5	Das Unternehmen verwertet traditionelles Wissen ohne Berücksichtigung der Urheber.	Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die traditionelles medizinisches Wissen vermarkten, ohne deren Urheber, wie zum Beispiel indigene Völker, an dem wirtschaftlichen Erfolg zu beteiligen. Ebenso werden Unternehmen ausgeschlossen, die traditionelle Zuchtmethoden patentieren lassen und die Landwirtinnen und Landwirte, die diese Zuchtmethoden seit Jahrzehnten anwenden, nun für die Nutzung dieses Patents bezahlen lassen.	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
1.1.6	Das Unternehmen betreibt systematisch Lobbyarbeit gegenüber öffentlichen Institutionen mit dem Ziel, soziale und ökologische Standards abzusenken.	Einschlägige Nichtregierungsorganisationen belegen, dass das Unternehmen sich gegenüber öffentlichen Institutionen für die Absenkung von Umwelt- und Sozialstandards einsetzt.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.1.7	Das Unternehmen hat aus Gründen der Steuervermeidung seinen Hauptsitz in einer Steueroase.	Das Land, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, gilt bei internationalen Organisationen wie der OECD, der EU oder bei spezialisierten Nichtregierungsorganisationen als Schattenfinanzplatz, und das Unternehmen hat dort keine operative Tätigkeit.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN 17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
1.2	**Frieden**	**Erläuterung**	
1.2.1	Das Unternehmen stellt Rüstungsgüter her.	Die Produktion von kompletten Waffen und Waffensystemen ist generell ausgeschlossen. Darüber hinaus wird die Herstellung von strategischen Bestandteilen, Produkten oder Dienstleistungen, die wesentlich für die Produktion moderner Waffensysteme oder militärischer Operationen sind, ausgeschlossen, wenn deren Anteil am Umsatz des Unternehmens über fünf Prozent liegt. Das Kriterium schließt die Entwicklung und Produktion von autonomen Waffensystemen ein.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2.2	Das Unternehmen schützt seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden in seiner Lieferkette nicht ausreichend vor Gewaltanwendung.	Das Unternehmen verstößt zum Beispiel systematisch gegen die UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen und den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen durch Sicherheitskräfte des Unternehmens.	5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2.3	Das Unternehmen unterstützt durch seine Tätigkeit repressive Regime oder Bürgerkriege.	Den Berichten des UN-Sicherheitsrats zufolge unterstützt das Unternehmen repressive Regime oder Bürgerkriege. Es werden standardmäßig die Berichte des UN-Sicherheitsrats berücksichtigt.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.3	**Bewahrung der Schöpfung**	**Erläuterung**	
1.3.1	Das Unternehmen ist für schwerwiegende Umweltzerstörung verantwortlich.	Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens führt zu schwerwiegender Zerstörung von Ozeanen, Süßwasserressourcen oder Land. Beispiele hierfür sind die Verschmutzung von Flüssen und Grundwasser, die Degradierung von Böden und die Zerstörung von Ökosystemen. Dies gilt besonders für die Zerstörung von Natur in geschützten Gebieten.	6 SAUBERES WASSER UND SANITÄREINRICHTUNGEN 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
1.3.2	Das Unternehmen ist in der Kohle-, Erdöl- oder Erdgasförderung tätig.	Es werden keine Unternehmen aufgenommen, die Kohle, Erdöl oder Erdgas fördern.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.3	Das Unternehmen stellt eine oder mehrere der gefährlichsten Chemikalien oder Schadstoffe her.	Unternehmen werden nicht aufgenommen, wenn sie folgende Stoffe produzieren: Persistente organische Schadstoffe (POP), die nach der Stockholm Konvention von 2001 entweder nur stark einschränkt produziert oder verwendet oder deren Produktion und Verwendung vollständig eingestellt werden sollte („dirty dozen“), gefährliche Schadstoffe, die auf der OSPAR-Liste geführt werden (Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks, Oslo-Paris-Konvention), ozonzerstörende Substanzen, andere Chemikalien, die von Nichtregierungsorganisationen als besonders schädlich für die Gesundheit oder die Umwelt eingestuft werden (zum Beispiel Phthalate, Bisphenol A) sowie Pestizide, die auf der Liste des Pesticide Action Networks geführt werden.	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
1.3.4	Das Unternehmen produziert Atomstrom oder gewinnt Uran.	Es werden keine Unternehmen aufgenommen, die Atomkraftwerke oder Uranminen betreiben.	14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
1.3.5	Das Unternehmen ist in der Erdölraffinerie tätig.	Ist die Haupttätigkeit des Unternehmens die Raffinierung fossiler Rohstoffe, wird das Unternehmen ausgeschlossen.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.3.6	Das Unternehmen betreibt den Transport fossiler Energien.	In Unternehmen, die mehr als 30 Prozent des Umsatzes aus dem Bau und Betrieb von Pipelines oder dem Transport fossiler Energieträger generieren, wird nicht investiert.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.7	Das Unternehmen ist in der Verstromung von Kohle tätig.	Es werden keine Unternehmen aufgenommen, die Kohlekraftwerke betreiben, es sei denn, sie verfolgen den Ausstieg aus der Kohleverstromung mit überprüfbaren und ehrgeizigen Zielen zugunsten der Produktion von regenerativen Energien.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.8	Das Unternehmen produziert Verbrennungsmotoren für den Individualverkehr ohne nennenswerte Fortschritte bei Alternativen.	Es werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Geschäftstätigkeit in der Produktion von Autos mit Verbrennungsmotor besteht. Ausgenommen sind Unternehmen, die einen vollständigen Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor planen und eine ehrgeizige Strategie zugunsten ökologischer Mobilitätsangebote verfolgen und umsetzen.	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.9	Das Unternehmen ist im Bereich der grünen Gentechnik tätig.	Unternehmen, die Gene auf Pflanzen oder Tiere patentieren oder gentechnisch verändertes Saatgut produzieren oder vertreiben, werden nicht aufgenommen. Das Gleiche gilt für gentechnisch veränderte Tiere.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN 15 LEBEN AN LAND
1.3.10	Das Unternehmen betreibt Tierversuche, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.	Unternehmen, die Tierversuche durchführen oder durchführen lassen, ohne dass dafür eine gesetzliche Notwendigkeit vorliegt, werden nicht aufgenommen. Eine solche Notwendigkeit besteht zumeist bei der Erforschung medizinischer Produkte.	14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
1.3.11	Das Unternehmen betreibt Massentierhaltung.	Unternehmen, die eine große Anzahl von Tieren halten, wobei das Einzeltier auf engem Raum und meist nicht artgerecht gehalten wird, werden ausgeschlossen. Als Massentierhaltung beziehungsweise Intensivtierhaltung gilt auch, wenn mehr als zwei Großvieh-Einheiten pro Hektar Land gehalten werden. Bei dieser Form der Tierproduktion wird meist das Futter zugekauft und in der Regel importiert. Die überschüssige Gülle beziehungsweise der überschüssige Geflügelkot verursachen durch hohe Nitratbelastung Umweltschäden.	12 NACHHALTIGER KONSUM UND PRODUKTION 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 15 LEBEN AN LAND

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.4	**Weitere Ausschlusskriterien**		
1.4.1	Das Unternehmen gehört dem Bergbausektor an.	Besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern gehen Bergbauaktivitäten häufig mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung einher, deshalb werden diese Aktivitäten ausgeschlossen.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 15 LEBEN AN LAND
1.4.2	Das Unternehmen produziert Alkohol.	Es wird nicht in Unternehmen investiert, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Alkohol erwirtschaften (zum Beispiel Brauereien und Schnapsbrennereien). Unternehmen, die wie Supermarktketten Alkohol vertreiben, sind jedoch zulässig.	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN
1.4.3	Das Unternehmen produziert Tabak oder Cannabis.	Es wird nicht in Unternehmen investiert, die mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabak oder Cannabis erwirtschaften. Ausgenommen sind Unternehmen, die Cannabis ausschließlich zu medizinischen Zwecken produzieren. Das Kriterium schließt sowohl Produzenten als auch Vertriebsunternehmen von Tabakprodukten aus.	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN
1.4.4	Das Unternehmen betreibt embryonale Stammzellenforschung.	Dieses Kriterium schließt Unternehmen aus, bei denen es eindeutige Hinweise für das Betreiben von embryonaler Stammzellenforschung gibt. Unternehmen, die an adulten Stammzellen forschen, werden nicht ausgeschlossen.	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN
1.4.5	Das Unternehmen ist in dem Bereich Prostitution tätig oder produziert Medien mit pornografischem Inhalt.	Dieses Kriterium schließt Medienproduzenten mit entsprechenden Inhalten aus. Für den Vertrieb von pornografischen Inhalten gilt eine Höchstgrenze von fünf Prozent des Umsatzes.	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.	**Positivkriterien**	Mit Hilfe der Positivkriterien werden die positiven Aspekte eines Unternehmens bewertet, das nicht gegen ein Ausschlusskriterium verstößt. Um aufgenommen zu werden, muss das Unternehmen entweder in dem Teilbereich 2.1.3 Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern oder in 2.1.4 Sozial sinnvolle Produkte positiv abschneiden oder in mindestens zwei der insgesamt sechs Teilbereiche positiv abschneiden. Diese Teilbereiche sind: 2.1.1 Menschenrechte, 2.1.2 Nachhaltige Unternehmensführung, 2.1.3 Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern, 2.1.4 Sozial sinnvolle Produkte, 2.2.1 Ökologisch sinnvolle Produkte, 2.2.2 Umweltmanagement.	
2.1	**Gerechtigkeit und Frieden**		
2.1.1	**Menschenrechte**		
2.1.1.1	Das Unternehmen nimmt seine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wahr.	Das Unternehmen kommt seiner menschenrechtlichen Verantwortung im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nach. Es verfügt dazu über eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher oder potentiell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, ergreift Maßnahmen zur Abwendung potentiell negativer Auswirkungen und zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, berichtet über die Fortschritte dieser Maßnahmen und richtet einen Beschwerdemechanismus ein.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.1.2	Das Unternehmen setzt die acht ILO-Kernarbeitsnormen in der eigenen Geschäftstätigkeit einschließlich der Tochtergesellschaften um.	Das Unternehmen erfüllt die acht ILO-Kernarbeitsnormen (siehe 1.1.2) und ergreift Maßnahmen um sicherzustellen, dass eine Verletzung dieser Kernarbeitsnormen vermieden wird.	1 KEINE ARMUT 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
2.1.1.3	Über die Kernarbeitsnormen hinaus übernimmt das Unternehmen Verantwortung für die Arbeitssituation seiner Mitarbeitenden.	Über die Kernarbeitsnormen hinaus übernimmt das Unternehmen Verantwortung für folgende Themen: Arbeitsschutz, die Zahlung des Mindestlohns, die Berücksichtigung des Existenzlohns, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten, die gesetzlich vorgeschriebene Bezahlung von Überstunden, Sozialversicherung, Disziplinarmaßnahme, sowie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zu diesen Themen.	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.1.4	Entlang der Zulieferkette setzt das Unternehmen die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen um und übernimmt Verantwortung für die Arbeitsbedingungen.	Das Unternehmen ergreift Maßnahmen im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die sicherstellen, dass Verletzungen der ILO-Kernarbeitsnormen in der Lieferkette vermieden werden. Berücksichtigt werden darüber hinaus der Arbeitsschutz, die Zahlung des Mindestlohns, die Berücksichtigung des Existenzlohns, die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten, die gesetzlich vorgeschriebene Bezahlung von Überstunden, Zahlung der Sozialversicherung, Disziplinarmaßnahmen sowie die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zu diesen Themen. In die Beurteilung fließt auch der Anteil formell Beschäftigter in der Lieferkette sowie Zielvorgaben für den Anteil formell Beschäftigter bei Lieferanten ein.	1 KEINE ARMUT 3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
2.1.1.5	Das Unternehmen schafft und sichert formelle Arbeitsplätze.	Das Unternehmen betreibt bewusst eine Politik der Sicherung formeller Arbeitsplätze, insbesondere auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dazu gehören: Schaffung von Arbeitsplätzen durch organisches Wachstum, lange Bindung an einen Standort, regelmäßige Weiterbildung der Mitarbeitenden, Verbot informeller Beschäftigung in der eigenen Geschäftstätigkeit, der verantwortliche Umgang mit betriebsbedingten Kündigungen und Restrukturierungen sowie mit Zeitarbeit und befristeter Beschäftigung im Unternehmen.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
2.1.1.6	Die Situation der Frauen im Unternehmen wird überwacht und verbessert.	Bewertet werden unter anderem die Themen Frauenförderung, Frauen in der Lohnhierarchie, Anteil der Frauen auf der mittleren und oberen Führungsebene, Weiterbildung für Frauen und Kinderbetreuung. Insbesondere berücksichtigt wird die Berichterstattung des Unternehmens zur Frauenförderung in Entwicklungs- und Schwellenländern.	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.1.7	Es werden gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Zulieferkette, besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern, ergriffen.	Das Unternehmen berücksichtigt die Situation der Mitarbeiterinnen in seinen Zulieferbetrieben und betrachtet dabei die besondere Situation von Frauen in Entwicklungs- und Schwellenländern.	1 KEINE ARMUT 5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.1.8	Das Unternehmen ergreift Maßnahmen zur Verbesserung der Situation benachteiligter Gruppen wie nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeiterinnen und -arbeitern, Migrantinnen und Migranten und ihren Familienangehörigen.	Betrachtet wird, inwieweit das Unternehmen diese Gruppen besonders schützt beziehungsweise diese im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit oder seines Engagements gezielt unterstützt werden. Dazu gehört zum Beispiel der gezielte Einkauf bei Unternehmen, die von Minderheiten geführt werden.	1 KEINE ARMUT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.2	**Verantwortungsvolle Unternehmensführung**		
2.1.2.1	Das Unternehmen setzt die Kernelemente der Corporate Governance um.	Die Bewertung orientiert sich an den vier Kernelementen der Corporate Governance: Trennung von Vorstandsvorsitz und Aufsichtsratsvorsitz, unabhängiger Aufsichtsrat, Offenlegung des Einkommens der Vorstandsmitglieder, Bildung von Komitees des Aufsichtsrats, die unabhängig von Vorstandsmitgliedern zu den Themen Entlohnung, Revision und Berufungen arbeiten.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.2.2	Die Lohnhierarchie im Unternehmen ist vergleichsweise flach.	Die Vorstandsvergütung ist transparent. Die Vorstandsvergütungen werden mit dem Durchschnittslohn im Mutterland des Konzerns verglichen. Außerdem wird positiv bewertet, wenn die Vorstandsvergütungen auch von Leistungen im Nachhaltigkeitsbereich abhängig gemacht werden.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.2.3	Das Unternehmen berücksichtigt die wesentlichen Elemente einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.	Für die Bewertung werden unter anderem folgende Themenbereiche hinzugezogen: Wettbewerbsrecht, Bilanzfälschung, Betrug, Interessenkonflikte, Datenschutz, anonyme Beschwerdemöglichkeiten und extern verifizierte Berichte zu unternehmensethischen Themen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.2.4	Das Unternehmen ergreift Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption.	Betrachtet werden die Richtlinien des Unternehmens und deren Umsetzung zum Thema Bestechung und Korruption.	2 KEIN HUNGER 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.2.5	Steuerehrlichkeit ist Teil der Unternehmenskultur.	Für eine Bewertung werden beispielsweise die Leitlinie zum Thema Steuerehrlichkeit, die Zusammenarbeit mit Steuerbehörden und die Offenlegung von Steuerzahlungen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus hinzugezogen.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.2.6	Das Unternehmen sucht den Dialog mit seinen wesentlichen Stakeholdern.	Berücksichtigt werden Information zum Umgang und Dialog mit Gewerkschaften, Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden (Produktsicherheit), Anrainern, wo relevant mit betroffenen indigenen Gemeinschaften, Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Lieferanten und Franchisenehmern sowie die Spendentätigkeit des Unternehmens für soziale und ökologische Zwecke.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.2.7	Das Unternehmen veröffentlicht wesentliche Daten zu Nachhaltigkeitsthemen.	Berücksichtigt werden die Qualität und der Umfang der Berichterstattung, die Veröffentlichung quantitativer Daten zu Themen wie Arbeitsschutz, zur Situation der Frauen im Unternehmen, zur Weiterbildung, die externe Zertifizierung von Nachhaltigkeitskennzahlen sowie der Stellenwert von Entwicklungsthemen in der Berichterstattung und der Berichterstattung zu den SDGs.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN 17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
2.1.3	**Förderung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern**		
2.1.3.1	Das Unternehmen erwirtschaftet einen hohen Anteil seiner Wertschöpfung in Entwicklungs- und Schwellenländern.	Es wird positiv bewertet, wenn das Unternehmen nicht nur Rohstoffe aus Entwicklungs- und Schwellenländern bezieht, sondern dort auch weiterverarbeitende Schritte bis zur Herstellung des Endprodukts vornimmt.	1 KEINE ARMUT 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
2.1.3.2	Das Unternehmen tätigt Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern.	Betrachtet werden die Investitionen des Unternehmens in Entwicklungs- und Schwellenländern insgesamt.	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.3.3	Das Unternehmen berücksichtigt die besondere Situation in Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Vermarktung seiner Produkte dort.	Für die Bewertung werden unter anderem folgende Aspekte hinzugezogen: Die Art der Vermarktung, korrekte Informationen zu den Produkten und die Produktsicherheit auch im Hinblick auf die Gegebenheiten in Entwicklungsländern. Bei Unternehmen aus der Gesundheitsbranche wird auch die Zugänglichkeit der Produkte und Dienstleistungen für benachteiligte Bevölkerungsschichten bewertet.	1 KEINE ARMUT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.3.4	Das Unternehmen stellt die Teilhabe an modernem Wissen und moderner Technologie in seinen Niederlassungen in Entwicklungs- und Schwellenländern sicher.	Folgende Informationen fließen in die Bewertung ein: Die Aus- und Weiterbildung, die Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsabteilungen in Tochterunternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie der Transfer umweltfreundlicher Technologien in Entwicklungs- und Schwellenländer.	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
2.1.3.6	Das Unternehmen berücksichtigt die besonderen Nachhaltigkeitsrisiken im Umgang mit Zulieferern aus Entwicklungs- und Schwellenländern.	Themen sind: Leitlinien zum fairen Umgang mit Zulieferern aus Entwicklungs- und Schwellenländern, Unterstützung in der Qualitätssicherung, spezielle Schulungen der Lieferanten zu Sozialstandards, Übernahme von Kosten für die Einhaltung von Öko- und Sozialstandards, Fairness bei der Bezahlung von Lieferanten, Vermeidung von unnötigem Zeitdruck und der Anteil fair gehandelter Produkte.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 12 NACHHALTIGER KONSUM UND PRODUKTION 15 LEBEN AN LAND 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.4	**Sozial sinnvolle Produkte**		
2.1.4.1	Das Unternehmen erforscht, entwickelt und produziert Produkte und Dienstleistungen, die es benachteiligten Menschen erleichtern, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen.	Positiv werden Produkte und Dienstleistungen bewertet, die die Zugänglichkeit zu Bildung, medizinischer Versorgung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtern, beispielsweise Medikamente oder der Zugang zu (nachhaltiger) Elektrizität oder sauberem Wasser.	1 KEINE ARMUT 2 KEIN HUNGER 3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 4 HOCHWERTIGE BILDUNG 5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT
2.1.4.2	Das Unternehmen erforscht, entwickelt und produziert Produkte und Dienstleistungen, die an die besonderen Bedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern angepasst sind.	Beispiele sind medizinische Produkte gegen bestimmte in Entwicklungs- und Schwellenländern vorherrschende Krankheiten oder Dienstleistungen, die Menschen in entlegenen Regionen Zugang zu Finanztransaktionen oder staatlichen Leistungen ermöglichen sowie Angebote des nachhaltigen Tourismus.	1 KEINE ARMUT 2 KEIN HUNGER 3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN 4 HOCHWERTIGE BILDUNG 5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.2	**Bewahrung der Schöpfung**		
2.2.1	**Ökologisch sinnvolle Produkte**		
2.2.1.1	Das Unternehmen erforscht, entwickelt und produziert Produkte und Dienstleistungen mit nachvollziehbarem Klima- und Umweltnutzen.	Bewertet wird, ob das Produkt nachhaltig zu einer Senkung der Umweltzerstörung beiträgt, wie dies zum Beispiel bei regenerativen Energien in der Regel der Fall ist.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.1.2	Das Unternehmen verbessert Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf seine Klima- und Umweltauswirkungen.	Das Unternehmen hat adäquate und ausreichende Prozesse implementiert, den Umwelteinfluss seiner Produkte fortlaufend zu minimieren und das Prinzip der Kreislaufwirtschaft auf Produktebene umzusetzen.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.2	**Umweltmanagement**		
2.2.2.1	Das Unternehmen hat eine Umweltstrategie, die Umweltmanagement, Umweltberichterstattung und Umweltrichtlinien umfasst.	Themen sind das Umweltmanagementsystem und dessen Implementierung, dazu gehören die Energie- und Ressourceneffizienz, die Kreislaufwirtschaft auf Produktionsebene, Maßnahmen zum Umweltschutz mit konkreten Zielvorgaben, die Veröffentlichung der wesentlichen Umweltkennzahlen sowie die Umweltzertifizierung von Standorten. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass alle Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern in der Umweltstrategie enthalten sind und die besonderen Umweltprobleme in diesen Ländern speziell berücksichtigt werden.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.2.2	Das Unternehmen verfolgt eine Umweltstrategie auch für seine Zulieferer.	Berücksichtigt wird zum Beispiel die Kooperation mit Zulieferern zu ökologischen Themen, ökologische Mindeststandards für Zulieferer und Schulungen zu ökologischen Themen für Zulieferer. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Zulieferkette in Entwicklungs- und Schwellenländern darin enthalten ist und die besonderen Umweltprobleme in diesen Ländern speziell berücksichtigt werden.	12 NACHHALTIGER KONSUM UND PRODUKTION 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.2.2.3	Das Unternehmen veröffentlicht seine Umweltkennzahlen und Umweltperformance.	Betrachtet werden die klassischen Umweltkennzahlen wie: Energieverbrauch beziehungsweise Kohlendioxidemissionen, Wasserverbrauch, Abfälle, Emissionen in Luft und Wasser für die Produktion und den Vertrieb der Produkte. Auf die getrennte Erfassung von Daten in Entwicklungs- und Schwellenländern wird Wert gelegt.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.2.4	Das Unternehmen hat eine ambitionierte Klimastrategie.	Themen sind die Festlegung wissenschaftsbasierter Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen, die Ermittlung des Kohlendioxid-Fußabdrucks, Maßnahmen des Unternehmens zur Förderung der Energiewende sowie die Entwicklung der Verwendung regenerativer Energien. Betrachtet wird, ob das Unternehmen in seiner Klimastrategie seine Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern explizit berücksichtigt.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
2.2.2.5	Das Unternehmen verfolgt eine Strategie zur Einsparung und Erhalt von Frischwasserressourcen.	Themen sind Ziele und Maßnahmen zur Senkung des Wasserverbrauchs und Reduzierung der Emissionen ins Wasser sowie die Berichterstattung zu Geschäftstätigkeiten in Wasserstressgebieten. Betrachtet wird, ob das Unternehmen in seiner Strategie zum Thema Wasser die besondere Situation in Entwicklungs- und Schwellenländern explizit berücksichtigt.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.2.6	Das Unternehmen verfolgt eine Biodiversitätsstrategie.	Themen sind die Analyse der positiven oder negativen Wirkungen des Unternehmens auf die Biodiversität und die Artenvielfalt, lokale Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt sowie die Berichterstattung zu erzielten Fortschritten. Betrachtet wird, ob das Unternehmen die Situation in Entwicklungsländern explizit berücksichtigt.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND

Kriterien für Finanzinstitute und Förderbanken

Kriterien für Finanzinstitute

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG
1.	**Ausschlusskriterium**	
	Das Finanzinstitut hat eine uneingeschränkte Geschäftstätigkeit und arbeitet nicht ausdrücklich gemeinwohlorientiert.	Es können nur Finanzinstitute aufgenommen werden, die eine Strategie für Gemeinwohlorientierung und soziale Verantwortung entwickelt haben und regelmäßig über die Umsetzung in der Praxis berichten. Weiterhin können nur Bankanleihen von Finanzinstituten aufgenommen werden, die damit ein bestimmtes Geschäftsfeld (Immobilien- oder Kommunalkreditgeschäft) refinanzieren, bei dem sie sich durch besondere Nachhaltigkeitsbemühungen hervortun.

Kriterien für Bankanleihen

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG
1.	**Ausschlusskriterien**	
1.1	Öffentliche Pfandbriefe: Die investierten Gelder fließen in relevantem Maße in Länder, die den FairWorldFonds-Kriterien für Staatsanleihen nicht entsprechen.	Es können nur Öffentliche Pfandbriefe (Public Sector Covered Bonds) aufgenommen werden, bei denen die Deckungshöhe zu mindestens 90 Prozent in Länder investiert ist, die auf der Positivliste des FairWorldFonds stehen. Zudem muss das allgemeine Nachhaltigkeitsmanagement des Emittenten (ESG-Performance) in Kombination mit der Nachhaltigkeitsbewertung des Deckungsstocks mindestens als durchschnittlich bewertet werden.
1.2	Hypothekenpfandbriefe: In den Hypothekenpfandbriefen zu Grunde liegenden Immobilienkreditgeschäften werden keinerlei Nachhaltigkeitsaspekte (Umwelt, Soziales, Governance) berücksichtigt.	Hypothekenpfandbriefe (Mortage Covered Bonds) können nur dann aufgenommen werden, wenn das dort zu Grunde liegende Immobilienkreditgeschäft unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten als mindestens durchschnittlich bewertet wird und es sich vorwiegend um Wohnimmobilien handelt. Zudem muss das allgemeine Nachhaltigkeitsmanagement des Emittenten (ESG-Performance) in Kombination mit der Nachhaltigkeitsbewertung des Immobilienkreditgeschäfts mindestens als durchschnittlich bewertet werden.

Kriterien für Förder- und Entwicklungsbanken

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.	**Ausschlusskriterien**		
1.1	**Gerechtigkeit**		
1.1.1	Es liegen systematische Menschenrechtsverletzungen bei der Umsetzung der finanzierten Projekte vor.	Finanzierte (Groß-)Projekte wie beispielsweise der Bau von Staudämmen gehen in den letzten Jahren regelmäßig mit Berichten über schwere Menschrechtsverletzungen einher.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.1.2	Die Förderbank ist wiederholt von Korruptions-, Untreue- oder Geldwäsche-Skandalen betroffen.	Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Bank wiederholt von Korruptions-, Untreue- oder Geldwäsche-Skandalen betroffen ist.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2	**Frieden**		
1.2.1	Die Förderbank finanziert Unternehmen der Rüstungsbranche oder spezielle Rüstungsprojekte.	Es werden zum Beispiel Kredite an Rüstungsunternehmen (Umsatz von mindestens zehn Prozent durch Rüstungsgüter) oder für Rüstungsprojekte vergeben, die nicht auf einer staatlichen Weisung beruhen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.3	**Bewahrung der Schöpfung**		
1.3.1	Die Förderbank finanziert Atomkraftwerke oder den Abbau von Uran.	Mit Krediten der Bank werden neue Atomkraftwerke gebaut oder die Erschließung von Uranminen finanziert.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
1.3.2	Die Bank ist im Energiesektor aktiv und hat keine Strategie für eine klimafreundliche Energiesektorförderung.	Es ist nicht erkennbar, dass die Bank eine Strategie (Richtlinie und/oder Managementsystem) weg von der Förderung fossiler Energieförderung hin zu klimafreundlicher Energieförderung (Erneuerbare Energien) verfolgt. Das Kriterium entfällt für Banken, die nicht im Energiesektor aktiv sind.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.3	Die Bank finanziert gentechnische Forschung.	Die Förderrichtlinien der Bank beinhalten, dass Forschung und Anwendung landwirtschaftlich genutzter Gentechnik finanziert wird.	
1.3.4	Die Bank finanziert wiederholt Projekte, die zu massiven Umweltzerstörungen führen.	Es wurden in jüngerer Vergangenheit wiederholt Projekte finanziert, die zu schwerwiegender Zerstörung von Ozeanen, Süßwasserressourcen oder Land führen. Beispiele hierfür sind die Verschmutzung von Flüssen und Grundwasser, die Degradierung von Böden und die Zerstörung von Ökosystemen. Dies gilt besonders für die Zerstörung von Natur in geschützten Gebieten.	14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.	**Positivkriterien**	Mit Hilfe der Positivkriterien werden die positiven Aspekte der Förderbanken bewertet, die nicht gegen ein Ausschlusskriterium verstoßen. Um aufgenommen zu werden, muss die Bank mindestens im Punkt Entwicklungsförderung positiv abschneiden oder in zwei der folgenden Bereiche positiv abschneiden: Sozialer Ausgleich, Unternehmensführung, Frieden oder Kredite für den Umweltschutz.	
2.1	**Gerechtigkeit und Frieden**		
2.1.1	**Sozialer Ausgleich und Beitrag zur Umsetzung der Menschenrechte**		
2.1.1.1	Ein Ziel der Förderkriterien ist die Unterstützung ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber ärmeren Bevölkerungsschichten und/oder Ländern.	Die Förderrichtlinien nehmen ausdrücklich Bezug auf die Verbesserung der Lebensbedingungen Benachteiligter und deren wirtschaftlicher Situation.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.1.2	Bewertung der Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der sozialen Förderrichtlinien	Es ist ein Managementsystem installiert, das die Einhaltung der sozialen Förderrichtlinien überprüft.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.1.3	Es werden Projekte zur Förderung von Frauen finanziert.	Es gibt spezielle Förderprogramme zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Frauen und Mädchen.	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT 10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.1.4	Partizipation der Betroffenen	Im Umgang mit Konfliktsituationen (beispielsweise bei sozialen oder ökologischen Aspekten), die sich aus den Finanzierungsaktivitäten der Förderbank ergeben, bestehen Lösungsmechanismen wie etwa ein Schlichtungsverfahren.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.1.5	Richtlinien zum Schutz indigener Völker	Es gibt Leitlinien zum Umgang in Konfliktsituationen mit indigenen Völkern.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.2	**Verantwortungsvolle Unternehmensführung**		
2.1.2.1	Bewertung der Corporate Governance	Die Förderbank berücksichtigt die vier Kernkriterien guter Corporate Governance: Trennung zwischen Aufsichtsratsvorsitz und Vorstandsvorsitzendem, mehr als ein Drittel unabhängige Aufsichtsratsmitglieder, ein Prüfungsausschuss mit mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern sowie Offenlegung des Einkommens der Vorstandsmitglieder.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
2.1.2.2	Bewertung der Maßnahmen gegen Korruption	Die Förderbank hat Richtlinien zum Thema Bestechung und Korruption verabschiedet und ein Managementsystem implementiert. Sie überwacht deren Einhaltung in glaubwürdiger Weise.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.2.3	Bewertung der Steuerehrlichkeit der Bank	Die Förderbank regelt den Umgang mit Schattenfinanzplätzen und Steuervermeidung und hat hierfür Richtlinien, Management- und Berichtssysteme installiert.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN 16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.3	**Förderung nachhaltiger Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern**		
2.1.3.1	Die Förderbank finanziert in besonderem Maße entwicklungspolitisch ausgerichtete und ökologisch nachhaltige Projekte in Entwicklungsländern.	Die Bank entwickelt besondere Fördermöglichkeiten für armutsorientierte Entwicklungsprojekte oder Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, zum Beispiel für den Erhalt der Biodiversität.	1 KEINE ARMUT 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.1.4	**Frieden**		
2.1.4.1	Richtlinien zur Vermeidung der Finanzierung repressiver Regime	Die Förderbank hat eine Blacklist repressiver Regime und Richtlinien für ihre Kreditvergabe aufgestellt, durch die vermieden werden sollen, dass diese Regime von den finanzierten Projekten profitieren.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.2	**Bewahrung der Schöpfung**		
2.2.1	**Kredite für den Umweltschutz**		
2.2.1.1	Bewertung der ökologischen Ausrichtung der Förderkriterien	Die Förderrichtlinien nehmen ausdrücklich Bezug auf die Finanzierung von Projekten mit relevantem ökologischem Nutzen. Die Förderung dieser Art von Projekten bildet einen festen Anteil der jährlichen Kreditvergabe.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.1.2	Bewertung der Kontrolle zur Einhaltung der ökologischen Förderkriterien	Es ist ein Managementsystem installiert, um die Einhaltung der ökologischen Förderziele der Bank zu überprüfen.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.2.1.3	Berichterstattung über die Klima- und Umweltwirkung der Finanzierungsaktivitäten der Förderbank	Die Bank misst und berichtet über die Klima- und Umweltwirkung ihrer Finanzierungsaktivitäten.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND

Kriterien für Staaten

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.	**Ausschlusskriterien**		
1.1	**Gerechtigkeit**		
1.1.1	**Menschenrechte**		
1.1.1.1	In dem Land wird die Todesstrafe vollzogen.	Länder, in denen die Todesstrafe vollzogen wird, werden ausgeschlossen. Ein Land, in dem die Todesstrafe gesetzlich noch vorgesehen ist, kann aufgenommen werden, solange die Todesstrafe nicht mehr vollzogen wird.	
1.1.1.2	Im Land werden die politischen und bürgerlichen Menschenrechte und die Grundprinzipien der Rechtstaatlichkeit systematisch verletzt.	Das Land wird ausgeschlossen, wenn es in einem der drei Indikatoren sehr schlecht abschneidet: • Freedom House Index, der in einem Land die Aspekte freie Wahlen, politischer Pluralismus, funktionierende Regierung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Individualrechte misst. Länder, die als „nicht frei“ bewertet werden, werden ausgeschlossen. • Rule of Law Index, der bewertet, in wie weit die Prinzipien eines Rechtsstaats in einem Land gelten: Umsetzung von Gesetzen, Qualität und Unabhängigkeit der Arbeit der Polizei und Gerichte sowie das Ausmaß von Verbrechen und Gewalt in einem Land. • CIVICUS-Index, der die Situation zivilgesellschaftlicher Akteure misst anhand der Aspekte Versammlungsfreiheit, Freiheit, sich friedlich zusammenzuschließen und freier Meinungsäußerung. Länder, die mit „geschlossen“ bewertet sind, werden nicht aufgenommen	16
1.1.1.3	Im Land werden systematisch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte verletzt.	Ausgeschlossen werden OECD-Staaten, in denen weniger als 25 Prozent der Bevölkerung über eine soziale Grundsicherung abgesichert sind. Nicht-OECD Staaten werden ausgeschlossen, wenn weniger als 25 Prozent der armen Bevölkerung ohne Grundsicherung lebt.	1
1.1.1.4	Im Land werden systematisch die kulturellen Rechte verletzt.	Ausgeschlossen werden Staaten mit mehr als 50 Prozent Analphabeten und großen Unterschieden im Bildungsgrad zwischen Jungen und Mädchen.	4
1.1.1.5	Im Land werden systematisch die Rechte der Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen sowie Migrantinnen und Migranten verletzt.	Ausgeschlossen werden Länder, in denen über 20 Prozent der Frauen über 15 Jahren in den vergangenen zwölf Monaten Gewalt durch den derzeitigen oder ehemaligen Partner ausgesetzt waren.	5

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.1.2.	**Gesellschaftliche Kohärenz**		
1.1.2.1	In dem Land herrscht eine hohe oder (bei OECD-Ländern) steigende Einkommensungleichheit.	Ausgeschlossen werden Länder, die eine hohe Einkommensungleichheit aufweisen.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN
1.1.2.2	In dem Land herrscht ein hoher Grad an Korruption.	Das Land schneidet weit unterdurchschnittlich in der Korruptionswahrnehmung ab.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2	**Frieden**		
1.2.1	In dem Land liegen die Rüstungsausgaben unverhältnismäßig hoch.	Zur Bewertung werden die Rüstungsausgaben mit dem Bruttoinlandsprodukt und den Ausgaben für Gesundheit verglichen. Außerdem wird die Anzahl der militärischen und paramilitärischen Kräfte mit der Anzahl der Ärzte verglichen. Länder, deren Rüstungsausgaben in diesem Sinne als „sehr hoch“ bewertet werden, sind ausgeschlossen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2.2	In dem Land gibt es eine hohe Zahl an internen Vertriebenen (internally displaced persons).	In Ländern, in denen Tausende von Menschen ihre Heimat verlassen müssen, werden in aller Regel die Menschenrechte nicht geachtet. Diese Menschenrechtsverletzungen können sich auf bestimmte Regionen oder Bevölkerungsgruppen beziehen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2.3	Das Land hat wesentliche Kernvereinbarungen gegen die Verbreitung von geächteten Waffen nicht ratifiziert.	Länder, die nicht alle wesentlichen Konventionen über geächtete Waffen ratifiziert haben, sind ausgeschlossen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
1.2.4	Das Land hat ein weit überdurchschnittliches internes und externes Gewaltpotential.	Ausgeschlossen werden Staaten, deren Friedfertigkeit gemäß der einschlägigen Indices als „niedrig“ oder „sehr niedrig“ eingestuft wird. Diese Indices setzen sich aus einer Vielzahl von Indikatoren zusammen, die sowohl das Ausmaß der Gewalt im Land als auch die Bereitschaft zu Gewalt im Außenverhältnis misst.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
1.3	**Bewahrung der Schöpfung**		
1.3.1	Das Land hat das Paris-Abkommen nicht ratifiziert und/oder die national festgelegten Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels (Nationally Determined Contributions, NDCs) nicht vorgelegt.	Neben der Nicht-Ratifizierung des Paris-Abkommens führt es zum Ausschluss, wenn ein Land nicht alle fünf Jahre seine Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels (NDCs) überarbeitet vorlegt.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.2	Das Land legt nicht regelmäßig national festgelegte Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels (Nationally Determined Contributions, NDCs) vor beziehungsweise setzt sich keine Ziele zur Reduktion der CO_2-Emissionen, die es ernsthaft zu erreichen versucht und die es regelmäßig verschärft. Entwicklungsländer mit sehr niedrigen CO_2-Emissionen werden analog zum Paris-Abkommen ausgenommen.	Länder, deren national festgelegten Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels beziehungsweise deren Reduktionsziele für CO_2-Emissionen völlig unzureichend sind, um das 2° C-Ziel zu erreichen, sind ausgeschlossen.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1.3.3	In einem Land sind die Pro-Kopf-Emissionen von Kohlendioxid sehr hoch und das Land hat innerhalb von drei Jahren keine Reduzierung erreicht. Entwicklungsländer mit sehr niedrigen CO_2-Emissionen werden analog zum Paris-Abkommen ausgenommen.	Ausgeschlossen sind Länder, deren CO_2-Emissionen pro Kopf über fünf Tonnen liegen und die in den letzten drei Jahren keine Reduktion der Emissionen erreicht haben. Entwicklungsländer mit sehr niedrigen CO_2-Emissionen werden analog zum Paris Abkommen ausgenommen.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.	**Positivkriterien**	Mit Hilfe der Positivkriterien werden die positiven Aspekte eines Landes bewertet, das nicht gegen ein Ausschlusskriterium verstößt. Um aufgenommen zu werden, muss das Land in mindestens zwei der folgenden sechs Teilbereiche, darunter mindestens ein Bereich aus den entwicklungspolitisch relevanten Kriterien 2.1.1 bis 2.1.3 positiv abschneiden: 2.1.1 Menschenrechte, 2.1.2 Entwicklungspolitisches Engagement, 2.1.3 Gute Regierungsführung, 2.2.1 Engagement für den Frieden, 2.3.1 Bewahrung der Schöpfung im nationalen Kontext oder 2.3.2 Bewahrung der Schöpfung im internationalen Kontext.	
2.1	**Gerechtigkeit**		
2.1.1	**Menschenrechte**		
2.1.1.1	Bewertung der Umsetzung der politischen und bürgerlichen Menschenrechte und der Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation	Bewertet werden die Aspekte freie Wahlen, politischer Pluralismus, funktionierende Regierung, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit sowie Individualrechte in einem Land. Während bei Ausschlusskriterien Länder, die als „nicht frei“ kategorisiert sind, ausgeschlossen werden, erhalten Länder über die Positivkriterien bei gutem Abschneiden in diesem Kriterium Punkte.	16
2.1.1.2	Bewertung der Umsetzung der sozialen Menschenrechte auf nationaler Ebene und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umsetzung: Ein besonderes Augenmerk wird auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Wasser, Nahrung, Wohnung, Gesundheit, Bildung) und das Recht auf Arbeit gerichtet.	Die Einhaltung der sozialen Rechte in einem Land wird anhand folgender Indikatoren bewertet: Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der internationalen Armutsgrenze lebt, die Verbreitung von gemäßigter oder schwerer Lebensmittelunsicherheit in der Bevölkerung, die Verbreitung von Fehlernährung, also das Verhältnis von Gewicht und Länge bei Fünfjährigen (Über- und Untergewicht), die Sterblichkeitsrate der unter Fünfjährigen, der Zugang zu Basisgesundheitsdienstleistungen, der Anteil der Stadtbevölkerung, die in Slums, informellen Siedlungen oder unangemessenen Unterkünften wohnen, sowie der Anteil der armen Bevölkerung, der über eine soziale Grundsicherung abgesichert ist.	1 2 3 11
2.1.1.3	Bewertung der Umsetzung der kulturellen Rechte auf nationaler Ebene und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umsetzung	Die Einhaltung der kulturellen Rechte in einem Land wird über folgende Indikatoren gemessen: Grundkenntnisse im Lesen und Rechnen bei Jungen und Mädchen, Anteil der Lehrerinnen und Lehrer in den einzelnen Schulformen, die ein Minimum an pädagogischer Ausbildung erhalten haben sowie die Verbreitung und der Zugang zum Internet und Telekommunikation.	4

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.1.4	Bewertung der Umsetzung der wirtschaftlichen Rechte auf nationaler Ebene und der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Umsetzung: Ein besonderes Augenmerk wird auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Wasser, Nahrung, Wohnung, Gesundheit, Bildung) gelegt.	Die Einhaltung der wirtschaftlichen Rechte in einem Land wird über folgende Indikatoren gemessen: Anteil der informellen Beschäftigung außerhalb der Landwirtschaft, Anteil der Jugendlichen ohne Arbeit, Ausbildung oder Schulbesuch, Unterzeichnung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen, die Einhaltung dieser Normen sowie der Zugang zu bezahlbarer, sauberer Energie.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
2.1.1.5	Das Land erkennt die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs an.	Ein Land erhält Punkte für die Anerkennung des Internationalen Gerichtshofs.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.1.6	Bewertung der Maßnahmen zur weltweiten Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte)	Der Beitrag eines Landes zur weltweiten Umsetzung der WSK-Rechte wird über nachfolgende Aspekte bewertet: Themen der Entwicklungshilfe, Finanzen (Transparenz und Unterstützung von Investitionen), Technologietransfer, Umwelt, Handelserleichterungen, Sicherheit und Migration, wie stark sich ein Land in der Entwicklungszusammenarbeit engagiert. Ein weiterer Aspekt, der in die Beurteilung einfließt, ist, wie umfassend und effektiv die Gesetze eines Landes Geldwäsche verhindern.	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
2.1.1.7	Bewertung der Chancengleichheit für Frauen	Bewertet wird der Anteil der Frauen im Parlament, und die Situation von Frauen und Männern im Land wird verglichen im Hinblick auf deren wirtschaftliche Situation, Bildungschancen, Gesundheit und politische Teilhabe.	5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT
2.1.2	**Gute Regierungsführung**		
2.1.2.1	Bewertung der Berichterstattung des Landes zu den SDGs	Es wird bewertet, ob das Land regelmäßig Fortschrittsberichte zu den Nachhaltigkeitszielen der UN veröffentlicht.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.2.2	Bewertung der politischen Stabilität	Für dieses Kriterium werden die Indikatoren politische Stabilität eines Landes, die Abwesenheit von Gewalt sowie die Qualität der Regulierung bewertet. Außerdem wird die Situation zivilgesellschaftlicher Akteure anhand der Aspekte Versammlungsfreiheit, Freiheit, sich friedlich zusammenzuschließen und freier Meinungsäußerung bewertet.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.2.3	Bewertung des Funktionierens des Rechtssystems	Beurteilt wird, in welchem Grad die bestehenden Gesetze durchgesetzt werden, die Qualität der Arbeit der Polizei und Gerichte sowie das Ausmaß von Verbrechen und Gewalt in einem Land.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.1.2.4	Bewertung der Effektivität der Regierungsführung des Landes	Für die Bewertung wird die Qualität staatlicher Dienstleistungen, politischer Entscheidungsfindungen und deren Implementierungen sowie die Glaubwürdigkeit der Regierung herangezogen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.1.3	**Globales Engagement für nachhaltige Entwicklung**		
2.1.3.1	Das Land tritt für die Gleichbehandlung und Förderung der Entwicklungs- und Schwellenländer im internationalen Kontext ein (gilt nur für Industrieländer).	OECD-Länder werden anhand der Themen Entwicklungshilfe, Finanzen (Transparenz und Unterstützung von Investitionen), Technologietransfer, Umwelt, Handelserleichterungen, Sicherheit, Migration und Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit bewertet.	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
2.1.3.2	Bewertung der Handelserleichterungen für Entwicklungsländer	Bewertet werden die Richtlinien eines Landes zum Handel mit Entwicklungsländern sowie die Höhe der Zölle und Subventionen, mit denen ein Land die heimische Landwirtschaft unterstützt.	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
2.1.3.3	Bewertung der Maßnahmen zur Steigerung der Höhe und Qualität der öffentlichen Entwicklungsleistungen	Bewertet wird die Höhe der offiziellen Entwicklungshilfe (Official Development Assistance, ODA), der Anteil der Entwicklungshilfe, der für soziale Basisdienste verwendet wird, sowie der Anteil der Entwicklungshilfe, die an die am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDCs) gezahlt wird. Bei Nicht-OECD-Ländern wird betrachtet, ob sie freiwillig Entwicklungshilfe an ärmere Länder zahlen.	17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE
2.1.3.4	Bewertung der Maßnahmen zum Abbau extremer sozialer Ungleichheit	In einem OECD-Land wird soziale Ungleichheit anhand der Einkommensunterschiede bewertet und der Anteil am wirtschaftlichen Wachstum des Landes, der den ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung zukommt. Bei OECD-Ländern werden zusätzlich die Themen Entwicklungshilfe, Finanzen (Transparenz und Unterstützung von Investitionen), Technologietransfer, Umwelt, Handelserleichterungen, Sicherheit und Migration, wie stark sich ein Land in der Entwicklungszusammenarbeit engagiert, bewertet. Für die Bewertung der Nicht-OECD-Länder wird lediglich der Anteil am wirtschaftlichen Wachstum, der den ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung zukommt, betrachtet.	10 WENIGER UNGLEICHHEITEN 17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.2	**Frieden**		
2.2.1	**Engagement für den Frieden**		
2.2.1.1	Äußere und innere Friedfertigkeit des Landes	Die Friedfertigkeit eines Landes wird anhand einer Vielzahl an Indikatoren bewertet, die sowohl das Ausmaß der Gewalt im Land als auch die Bereitschaft zu Gewalt im Außenverhältnis betrachten.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.2.1.2	Bewertung des Engagements zur Reduktion der Zahl intern vertriebener Personen	Für dieses Kriterium wird die absolute Anzahl der in einem Land intern vertriebenen Personen hinzugezogen und über mehrere Jahre hinweg verglichen.	16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN
2.3	**Bewahrung der Schöpfung**		
2.3.1	**Bewahrung der Schöpfung im nationalen Kontext**		
2.3.1.1	Das Ende der Nutzung von Atomkraft ist geplant.	Das Land hat ein Szenario zum Ausstieg aus der Energieerzeugung aus der Atomkraft beschlossen und setzt dieses in nachvollziehbaren Schritten um.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
2.3.1.2	Bewertung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes	Gemessen wird der Anteil Erneuerbarer Energie am Primärenergieverbrauch.	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE
2.3.1.3	Bewertung des Verlusts von Biodiversität	Dieses Kriterium wird anhand des Anteils zerstörter Waldflächen an der gesamten Waldfläche eines Landes sowie der Anzahl der in einem Land vorkommenden Arten, die auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehen, gemessen.	15 LEBEN AN LAND
2.3.1.4	Bewertung des Anteils der Naturschutzgebiete an der nationalen Gesamtfläche	Anteil der geschützten Gebiete an der gesamten Fläche, die sich in einem Land durch eine hohe Biodiversität auszeichnen. Dies gilt für Flüsse und Seen, Meeresküsten sowie das Festland.	14 LEBEN UNTER WASSER 15 LEBEN AN LAND
2.3.1.5	Bewertung des Anteils biologisch-ökologischer Landwirtschaft an der Agrarfläche (landwirtschaftlichen Nutzfläche) des Landes	Gemessen wird der Anteil des ökologischen Landbaus an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Landfläche.	2 KEIN HUNGER
2.3.1.6	Bewertung der Effizienz des Stickstoffverbrauchs und der Landnutzung in der Landwirtschaft	Für dieses Kriterium wird gemessen, wie effizient Stickstoff im Anbau von Nutzpflanzen eingesetzt wird und wie effizient Land genutzt wird.	2 KEIN HUNGER

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.3.1.7	Bewertung des Süßwasserverbrauchs in Prozent der nationalen Wasserressourcen des Landes	Für dieses Kriterium wird bei OECD-Ländern der Anteil der Bevölkerung, die Zugang zu sicherem Trinkwasser hat, bewertet. Bei Nicht-OECD-Ländern wird der Anteil der Bevölkerung gemessen, der an eine grundlegende Wasserversorgung angeschlossen ist. Außerdem wird die Menge an genutztem Trinkwasser im Vergleich zu den verfügbaren erneuerbaren Süßwasserressourcen in die Bewertung einbezogen.	8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM
2.3.1.8	Bewertung der Maßnahmen des Landes zur Verringerung des Säuregrades der Meere	Gemessen wird der Grad der Verschmutzung von Küstengewässern durch Chemikalien, Düngemittel und Abfälle.	14 LEBEN UNTER WASSER
2.3.1.9	Bewertung der jährlichen Fischfang-Raten eines Landes	Dieses Kriterium wird anhand folgender Indikatoren umgesetzt: Anteil der mit Schleppnetzen gefangenen Fische, Anteil von Fischarten, die in küstennahen Gewässern gefangen werden und überfischt sind, sowie die Nachhaltigkeit der Fischfangaktivitäten eines Landes. Letztere wird anhand der ökologischen Gesundheit von Küstengewässern bewertet.	14 LEBEN UNTER WASSER
2.3.1.10	Bewertung der Abfallmenge: durchschnittlicher Hausabfall pro Kopf der Bevölkerung	Bewertet wird das Gewicht des jährlich anfallenden Hausmülls pro Kopf der Bevölkerung.	11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN 12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION
2.3.2	**Bewahrung der Schöpfung im internationalen Kontext**		
2.3.2.1	Bewertung der Maßnahmen des Landes zur Einhaltung des Paris-Abkommens	Bewertet wird der Beitrag des Landes zum Grünen Klimafonds der UN zur Bekämpfung des Klimawandels in Entwicklungs- und Schwellenländern.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
2.3.2.2	Bewertung des Ausstoßes von Treibhausgasen pro Kopf der Bevölkerung in CO_2-Äquivalenten	Für dieses Kriterium werden hinzugezogen: Die CO_2-Emissionen pro Kopf, die durch den Verbrauch von Energie entstanden sind sowie die CO_2-Emissionen, die mit dem Import von Waren in Verbindung stehen. Die Berechnung berücksichtigt, wie CO_2-effizient die verwendete Technologie zur Herstellung eines Produkts ist. Stammt beispielsweise der Strom bei der Herstellung aus Solarkraft, ist dieser Wert niedriger als wenn Kohlekraft zum Einsatz kommt.	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ

	KRITERIEN	ERLÄUTERUNG	SDG
2.3.2.3	Bewertung der Nachhaltigkeit der Produktionsstrukturen eines Landes (Minderung negativer umweltbezogener Auswirkungen seiner Wirtschaftsweise auf andere Länder)	Die Nachhaltigkeit der Produktionsstrukturen in einem Land wird über folgende Indikatoren gemessen: Die SO_2-Emissionen (Schwefeldioxid), die mit der Produktion von Waren und Dienstleistungen in Verbindung stehen, die entweder exportiert oder im Inland konsumiert werden. Die SO_2-Emissionen, die in der Produktion von importierten Waren und Dienstleistungen im Herkunftsland entstanden sind. Die Menge an reaktivem Stickstoff (Kunstdünger), der in der Produktion von Lebensmitteln in die Umwelt gelangt ist, die entweder im Land selber konsumiert oder exportiert werden. Die Menge an reaktivem Stickstoff (Kunstdünger), der in der Produktion von importierten Rohstoffen/Lebensmitteln in den exportierenden Ländern in die Umwelt gelangt ist. Es wird gemessen, wie stark Importe in das Land zur Übernutzung von Grundwasserreserven in den exportierenden Ländern beitragen.	12 NACHHALTIGER KONSUM UND PRODUKTION
2.3.2.4	Bewertung der Auswirkungen des Imports landwirtschaftlicher Produkte auf die Biodiversität	Der verwendete Indikator misst, wie viele Tier- und Pflanzenarten im exportierenden Land durch importierte Agrargüter gefährdet werden.	15 LEBEN AN LAND
2.3.2.5	Das Land hat das Cartagena-Protokoll für biologische Sicherheit unterzeichnet.	Das Cartagena-Protokoll zum Schutz der biologischen Vielfalt erlaubt es, den Import von lebenden gentechnisch veränderten Organismen einschließlich von Saatgut, das zur Freisetzung bestimmt ist, zu verbieten, auch wenn keine wissenschaftlichen Beweise für deren Schädlichkeit vorliegen.	15 LEBEN AN LAND

Auswahlverfahren für Green/Social/Sustainability Bonds

Fall	Emittent	Vorgehen bei der Aufnahme des Green/Social/Sustainability Bond in den Fonds
A	Der Emittent ist bereits geprüft und positiv bewertet. Er ist Teil des Anlageuniversums des Fonds.	Der Green/Social/Sustainable Bond kann gekauft werden. Eine nachträgliche Überprüfung des Emittenten ist nicht notwendig.
B	Der Emittent ist nicht geprüft, hat aber in der Vergangenheit Green Bonds emittiert, die sich in der nachträglichen Prüfung als geeignet erwiesen haben.	Für Emittenten von Green/Social/Sustainability Bonds, die sich über das in C beschriebene Verfahren als für den Fonds geeignet erwiesen haben, erfolgt eine vereinfachte Ex-Post-Prüfung, in der untersucht wird, ob Emittent und Bond weiterhin den Anforderungen entsprechen.
C	Der Emittent ist nicht im Anlageuniversum und steht nicht auf der Liste von in der Vergangenheit geeigneten Green/Social/Sustainability Bond-Emittenten. Er ist aber nicht über die Kriterien in D ausgeschlossen.	Nach Kauf werden Emittent und Green/Social/Sustainability Bond geprüft. Dabei werden die Kriterien Nachhaltigkeit des Emittenten, Nachhaltigkeit der Verwendung der Erlöse und Transparenz bei der Verwendung der Erlöse betrachtet. Nur wenn diese Ex-Post-Überprüfung positiv ausfällt, bleibt der Green/Social/Sustainable Bond im Fonds, ansonsten wird er verkauft.
D	Der Emittent erfüllt die Mindestkriterien für Green Bond-Emittenten nicht. Green/Social/Sustainability Bonds des Emittenten werden nicht erworben.	Der Emittent ist in den Branchen Bergbau, Kohle, Rüstung oder Atomkraft tätig oder finanziert in signifikanter Weise Nuklearwaffen oder den Kohlebergbau. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, deren Green/Social/Sustainability Bonds bereits über das in C beschriebene Verfahren ex-post verkauft wurden.

Green Bonds werden von Staaten, Unternehmen und Banken herausgeben. Ihre Erlöse werden den nachhaltigen Aktivitäten des Emittenten zugeordnet. Konkret heißt das, dass dieses Geld genutzt wird, um Windparks, Solaranlagen, nachhaltige Gebäude und öffentlichen, schienengebundenen Verkehr zu finanzieren. Allerdings muss sichergestellt werden, dass ein Green Bond wirklich glaubwürdig und transparent mit den Geldern umgeht und der Emittent Mindestkriterien einhält. Für den Kauf von Green Bonds gilt deswegen ein spezielles Verfahren. Da das Fondsmanagement meist innerhalb weniger Stunden entscheiden muss, ob es einen neu aufgelegten Green Bond kauft, liegt ihm eine Liste von Emittenten vor, die im Sinne von Fall D ausgeschlossen sind. Nach Kauf des Green Bonds wird genauer untersucht, wie glaubwürdig und transparent ein Emittent ist. Treten hier Mängel zutage, kann der Kriterienausschuss dem Fondsmanagement den Verkauf des Green Bonds im Sinne des Anlegerinteresses nahe legen.

Brot für die Welt
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Tel +49 30 65211 0
Fax +49 30 65211 3333
info@brot-fuer-die-welt.de
www.brot-fuer-die-welt.de